

VERKÜNDUNGSBLATT

des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Jahrgang 11
Nr. 2



Aus dem Inhalt

I. Amtliche Bekanntmachungen

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 | S. 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Gebührensatzung 2012 | S. 6 |
| 3. | Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2012 | S.10 |

www.brandenburgische-kommunalakademie.de

Landeshauptstadt
Potsdam
15.03.2012

I. Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Brandenburgischen Kommunalakademie

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 8, 18, 15 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ gem. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 19. November 2001 (Amtlicher Anzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 2002) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. März 2007 (Amtsblatt für Brandenburg 18. Jahrgang vom 15. August 2007) in der Sitzung am 10. Februar 2012 nachfolgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.943.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.415.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.943.400 EUR
Auszahlungen auf	2.371.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.943.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.359.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven auf	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 - Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Zweckverband von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 60.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 - Umlage

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2012 wird für die Mitgliedskörperschaften festgesetzt auf

539.594,22 €.

Dabei ergeben sich folgende von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Verbandslasten:

Mitglieds Körperschaften des Zweckverbandes	Höhe der Umlage in €
Landeshauptstadt Potsdam	51.778,98
Stadt Brandenburg an der Havel	23.686,74
Landkreis Barnim	58.359,84
Landkreis Havelland	51.114,03
Landkreis Märkisch-Oderland	62.965,66
Landkreis Oberhavel	67.030,92
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	33.946,44
Landkreis Potsdam-Mittelmark	67.673,10
Landkreis Prignitz	27.067,59
Landkreis Teltow-Fläming	53.257,38
Landkreis Uckermark	42.813,54
Gesamt	539.594,22

Die Umlage wird in 2 Raten erhoben und zwar mit der Fälligkeit für die erste Rate am 31. März 2012 und für die zweite Rate am 15. Juli 2012.

§ 6 - Bewirtschaftungsregeln

1. Mehrerträge

1.1. der Produkte 1110100, 121000, 6110100 und 6120100 (Budget 1) erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten

1.2. der Produkte 2730100 und 2730200 (Budget 2 und 3) erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 7 – Erweiterte Bewirtschaftungsregelungen für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Teilhaushalte 1110100, 121000, 6110100 und 6120100 werden zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Über die Deckungsfähigkeit kann der Zweckverband BKA nach § 23 Abs. 1 eigene Festlegungen treffen.

Für das Haushaltsjahr 2012 gilt:

1. Für alle Konten können Deckungskreise eingerichtet werden.

Ausgenommen sind:

- Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist

2. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundene aber noch nicht fällige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nicht zur Deckung eingesetzt werden.

3. Nach § 23 Abs. 2 KomHKV werden folgende Deckungskreise gebildet:

- a) Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
- b) Abschreibungen
- c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- d) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die eingerichteten Deckungskreise für die Aufwendungen nach a-d in den jeweiligen Budgets sind zusätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Mehraufwendungen, die aus den Deckungskreisen gedeckt werden können und die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

4. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden und gelten nicht als außerplanmäßig.

5. Finanzauszahlungskonten der Teilfinanzhaushalte für Investitionsmaßnahmen gelten als gegenseitig deckungsfähig.

6. Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Minderauszahlungen in den Budgets können gem. § 23 Abs. 3 KomHKV für Investitionsauszahlungen derselben herangezogen werden.

Potsdam, 10. Februar 2012

gez. Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 8. März 2012 vom Ministerium des Innern erteilt.

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung 2012 der Brandenburgischen Kommunalakademie

Gem. §§ 19 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3 der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ vom 19. November 2001 (Amtlicher Anzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 2002) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. März 2007 (Amtsblatt für Brandenburg 18. Jahrgang vom 15. August 2007) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10. Februar 2012 nachfolgende Gebührensatzung 2012 beschlossen:

§ 1

Lehrgangsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) in Ausbildungslehrgängen wird eine Lehrgangsgebühr in Höhe von 4,00 €, in Fortbildungslehrgängen in Höhe von 3,50 € erhoben. In Projektlehrgängen beträgt die Gebühr 5,80 €. In den Kursen Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 506,00 € pro Teilnehmer/in erhoben.
- (2) Den Lehrgangsgebühren liegen die Gesamtstundenzahlen der Lehr- und Stoffverteilungspläne zugrunde.
- (3) Für einen zugelassenen Lehrgangsteilnehmer, der vor Lehrgangsbeginn ausscheidet, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (4) Scheidet ein zugelassener Lehrgangsteilnehmer während des laufenden Lehrganges aus wichtigem Grund unverschuldet aus, so werden die bereits entrich-

teten Lehrgangsgebühren für die nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsveranstaltungen auf Antrag zurückerstattet. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages ist ausgeschlossen.

Als wichtige Gründe werden u. a. angesehen: Todesfall des Lehrgangsteilnehmers, dienstliche Gründe (z. B. Versetzung, Umsetzung, Kündigung u. a.), nachgewiesene gesundheitliche Gründe ggf. belegt durch amtsärztliches Attest.

Andernfalls verbleiben die entrichteten und die geschuldeten Lehrgangsgebühren bei der Brandenburgischen Kommunalakademie.

- (5) Für die Teilnahme an Klausurenkursen wird für eine Veranstaltung mit 5 Unterrichtsstunden eine Gebühr in Höhe von 55,00 € erhoben.

Die Gebühr ist in voller Höhe auch im Verhinderungsfall des angemeldeten Teilnehmers zu entrichten, wenn nicht spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn des Klausurenkurses eine Abmeldung erfolgt.

- (6) Für die Erstellung und Korrektur einer Klausur mit Lösungshinweisen außerhalb der Unterrichtsveranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

- (7) Für die Teilnahme an Studienfahrten, welche im Rahmen von Aus- oder Fortbildungslehrgängen durchgeführt werden, kann von den Teilnehmern eine Gebührenpauschale zur Kostendeckung erhoben werden. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten zu bestimmen.

- (8) In begründeten Ausnahmefällen z.B. in Lehrgängen im Bereich der Doppik kann eine vom Absatz 1 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

- (9) Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Kurse Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht wird eine Gebühr in Höhe von 280,00 € erhoben.

§ 2

Prüfungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an Prüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben. Diese betragen für

1. Fortbildungsprüfungen nach § 56 BBiG in

Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Erste Angestelltenprüfung	280,00 €
Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum	
Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin	290,00 €
Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	
Geprüfter Kommunalfachwirt/Geprüfte Kommunalfachwirtin	290,00 €
Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	

Fachwirt technischer Angestellter	290,00 €
Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	
Kommunaler Finanzbuchhalter/Kommunale Finanzbuchhalterin	290,00 €
Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	
Kommunaler Bilanzbuchhalter/Kommunale Bilanzbuchhalterin	290,00 €

2. Prüfungen in Lehrgängen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte

für die Zwischenprüfung	110,00 €
für die Abschlussprüfung	280,00 €

3. Ausbildereignungsprüfungen

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst	160,00 €
---	----------

Die Gebühren gem. Nr. 1 können in gestaffelten Prüfungsverfahren zum jeweiligen Prüfungstermin anteilig erhoben werden.

- (2) Bei Wiederholungsprüfungen wird die in Abs. 1 genannte Prüfungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an einzelnen schriftlichen Prüfungsabschnitten werden anteilige Prüfungsgebühren in Höhe von 55,00 € je Prüfungsabschnitt erhoben.

§ 3

Seminargebühren

- (1) Für die Teilnahme an einem allgemeinen, arbeitsplatzbezogen und fachübergreifenden Fortbildungsseminar ist eine kostenrechnerisch ermittelte Gebühr je Seminartag auf Anforderung an die Brandenburgische Kommunalakademie zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ergibt sich aus dem Seminarangebot bzw. einer gesonderten Berechnung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusage eines Seminarplatzes.
- (2) Die Gebühr wird in voller Höhe auch im Verhinderungsfall des angemeldeten Seminarteilnehmers erhoben, wenn nicht spätestens 10 Arbeitstage vor Seminarbeginn eine Abmeldung erfolgt oder ein Ersatzteilnehmer benannt wird.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

- (4) Sofern eine Teilnehmerzahl von 12 Personen in Seminaren nicht erreicht wird, kann die Durchführung angeordnet werden, wenn ein positiver Deckungsbeitrag zu erwarten ist.

§ 4

Gebühren für sonstige Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Für sonstige Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Gebühren erhoben. Diese betragen für:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte
(§ 32 BBiG) | zwischen 250,00 und 500,00 € |
| 2. Aufforderung an den Auszubildenden, Mängel zu beseitigen (§ 33 BBiG) | zwischen 10,00 und 50,00 € |
| 3. Untersagung des Einstellens und des Auszubildens
(§ 33 BBiG) | zwischen 100,00 und 250,00 € |
| 4. Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungszeit
(§ 8 BBiG) | zwischen 10,00 und 50,00 € |
| 5. Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG) | zwischen 10,00 und 50,00 € |

§ 5

Geltung

Die Gebührensätze gelten für sämtliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die im Haushaltsjahr 2011 stattfinden. Hinsichtlich der Prüfungsgebühren ist der Zeitpunkt des Beginns des Prüfungsverfahrens maßgeblich.

§ 6

Gebührensschuldner, Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die meldenden Verwaltungen bzw. die Lehrgangs-/Seminarteilnehmer, sofern diese selbst zur Zahlung herangezogen werden, verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei den Lehrgangs- und Seminargebühren mit der Zusage eines Lehrgangs- bzw. Seminarplatzes, im Übrigen mit der Zulassung zur Prüfung.

Prüfungsgebühren können für die im Haushaltsjahr vorgesehenen Prüfungsabschnitte anteilig erhoben werden, wenn die einzelnen Prüfungsabschnitte in einer Gesamtdauer von mehreren Jahren stattfinden. Als gleichwertige Prüfungsabschnitte gelten schriftliche sowie mündliche Prüfungen.

Die Gebührenschuld für Studienfahrten entsteht mit der Anmeldung zur Studienfahrt. Ist ein Teilnehmer unverschuldet aus wichtigem Grund (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2) an der Teilnahme gehindert, wird eine Gebühr nicht erhoben.

- (3) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, soweit in der Haushaltssatzung nicht ein nach dem Kalendertag bestimmter Tag festgelegt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 10. Februar 2012

gez. Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2012

Beschluss Nr. 3/12

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2007.

Beschluss Nr. 4/12

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2007.

Beschluss Nr. 5/12

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2008.

Beschluss Nr. 6/12

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2008.

Beschluss Nr. 7/12

Die Zweckverbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Potsdam die Durchführung der örtlichen Prüfung für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses und der Verbandskasse.

Beschluss Nr. 8/12

Die Zweckverbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Havelland die Durchführung der örtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Verbandskasse.

Ende des amtlichen Teils

**Ihre Ansprechpartner in der
Brandenburgischen Kommunalakademie**

Anschrift Brandenburgische Kommunalakademie
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

Telefon 0331 23028-0 oder 10
Telefax 0331 23028-28 oder 23

E-Mail info@bka.brandenburg.de

Internet www.brandenburgische-kommunalakademie.de
www.bka.brandenburg.de

Akademieleitung

Thomas Miltkau
0331 23028-11
Thomas.Miltkau@bka.brandenburg.de

Assistentin der Akademieleitung

Katharina Beckmann
0331 23028-30
Katharina.Beckmann@bka.brandenburg.de

Sekretariat
Einstellungstestverfahren

Steffi Freyler
0331 23028-10
Steffi.Freyler@bka.brandenburg.de

Leiterin Service/Organisation

Renée Bohm
0331 23028-31
Renee.Bohm@bka.brandenburg.de

Ausbildungslehrgänge

Steffie Marquardt
0331 23028-20
Steffie.Marquardt@bka.brandenburg.de

E-Learning/
Projektlehrgänge/
hauptamtlicher Dozent

Thomas Lubosch
0331 23028-40
Thomas.Lubosch@bka.brandenburg.de

Projektleiterin –
doppik-kom.brandenburg
hauptamtliche Dozentin

Dr. Martina Vogelsang
0331 23028-43
Martina.Vogelsang@bka.brandenburg.de

Seminare/
hauptamtlicher Dozent

Ralf Kuleßa
0331 23028-25
Ralf.Kulesa@bka.brandenburg.de

hauptamtliche Dozentin

Heike Ruhloff-Kreis
0331 23028-0
Heike.Ruhloff-Kreis@bka.brandenburg.de

Sachbearbeiterin
Fortbildungslehrgänge/Prüfungen

Margitta Dering
0331 23028-41
Margitta.Dering@bka.brandenburg.de

Sachbearbeiter
Fortbildungslehrgänge/Prüfungen

Marcel Kalytta
0331 23028-41
Marcel.Kalytta@bka.brandenburg.de

Sachbearbeiterin Ausbildungslehrgänge

Ramona Rüdiger
0331 23028-42
Ramona.Ruediger@bka.brandenburg.de

Sachbearbeiterin Seminare

Ingrid Mallasch
0331 23028-22
Ingrid.Mallasch@bka.brandenburg.de

Seminare/
hauptamtliche Dozentin

Kerstin Beck
0331 23028-32
Kerstin.Beck@bka.brandenburg.de

Sachbearbeiter Doppikveranstaltungen/
Studiengang Kommunales Verwaltungs-
management und Recht

Marco Paßberg
0331 23028-44
Marco.Passberg@bka.brandenburg.de

Geschäftsbuchhalterin

Sylke Weber
0331 23028-24
BKA_Haushalt@SVPotsdam.Brandenburg.de



Amtliches Verkündungsblatt
der Brandenburgischen
Kommunalakademie

Herausgeber:
Brandenburgische Kom-
munalakademie

verantwortlich:
Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

Redaktion:
Thomas Miltkau

Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

Telefon:
0331 23028-0

Telefax
0331 23028-28

E-Mail:
info@bka.brandenburg.de

www.bka.brandenburg.de

www.brandenburgische-kommunalakademie.de

Das Verkündungsblatt
erscheint in der Regel
vierteljährlich und ist unter
o. g. Anschrift kostenfrei
erhältlich

Gesamtherstellung und
Vertrieb
Brandenburgische Kom-
munalakademie Am
Luftschiffhafen
14471 Potsdam

Jahresabonnementpreis bei
Postbezug 10,00 €